

Preisblatt der Stadtwerke Ochtrup

gültig ab 01.01.2020

Voraussichtliche Netznutzungsentgelte Strom gem. § 20 Absatz 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2020 ermittelt wurden. Es können noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten oder durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und der Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) ergeben. Die Liste der möglichen Änderungen ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2020 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2020 bekanntgegeben.

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	15,40	4,31	110,88	0,49
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	21,47	5,67	142,61	0,82
Niederspannung (NS)	35,39	5,66	106,27	2,83

¹ zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	23,76	6,75

¹ zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,50

¹ zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,50

¹ zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Preisblatt der Stadtwerke Ochtrup

gültig ab 01.01.2020

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	18,48	0,49
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	23,77	0,82
Niederspannung (NS)	17,71	2,83

¹ zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ¹	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€ / kWa	€ / kWa	€ / kWa
Mittelspannung (MS)	38,49	46,19	53,89
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	53,68	64,42	75,15
Niederspannung (NS)	88,47	106,16	123,86

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ¹	Preis je Messeinrichtung
	Messstellenbetrieb ²
	€ je Jahr
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	456,55
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wändlersatz	288,48
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	196,03
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wändlersatz	27,96
außerplanmäßige Messung	5,22

¹ zzgl. Umsatzsteuer

² Bei Anschlussstellen mit registrierender Leistungsmessung erfolgt planmäßig eine monatliche Messung.

Bei außerplanmäßigen Messungen, deren Verursachung der Netzanschlussnehmer oder der Energielieferant zu verantworten hat (z. B. Zwischenablesung auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten), wird das Entgelt für Messung entsprechend in Rechnung gestellt.

Preisblatt der Stadtwerke Ochtrup

gültig ab 01.01.2020

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ¹	Art der Zählung	Preis je Messeinrichtung
		Messstellenbetrieb ²
		€
Eintarifzähler / Altanlagen	jährlich	9,72
	halbjährlich	11,28
	quartalsweise	14,40
	monatlich	26,88
Zweitarifzähler / Altanlagen	jährlich	30,20
	halbjährlich	33,20
	quartalsweise	39,20
	monatlich	63,20
Mehrtarifzähler(>=3)	jährlich	30,20
	halbjährlich	33,20
	quartalsweise	39,20
	monatlich	63,20
Zweitarif-2-Richtungszähler / Neuanlagen / PV-Zähler	jährlich	36,00
	halbjährlich	39,00
	quartalsweise	45,00
	monatlich	69,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	jährlich	36,00
	halbjährlich	39,00
	quartalsweise	45,00
	monatlich	69,00
LZ 96h-Zähler	jährlich	36,00
	halbjährlich	39,00
	quartalsweise	45,00
	monatlich	69,00
Prepaymentzähler	jährlich	11,16
	halbjährlich	14,16
	quartalsweise	20,16
	monatlich	44,16
Pauschalanlage		52,68
Wandler		27,96
Schaltgerät		13,96
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		83,76
Sonstige:		
Arbeitszähler, Mehrtarif, Wechsel- und Drehstrom, mit Lastgang (registrierende Arbeitswertmessung) ³		168,07
außerplanmäßige Messung bei Eintarifzählern		1,56
außerplanmäßige Messung bei Zwei- und Mehrtarifzählern		3,00

¹ zzgl. Umsatzsteuer

² Bei Anschlussstellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt die Messung regelmäßig einmal in dem oben genannten Zeitraum.

Bei außerplanmäßigen Messungen, deren Verursachung der Netzanschlussnehmer oder der Energielieferant zu verantworten hat (z. B. Zwischenablesung auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten), wird das Entgelt für Messung entsprechend in Rechnung gestellt.

³ Bei Anschlussstellen mit registrierender Arbeitswertmessung erfolgt planmäßig eine tägliche Registereauslesung mit Bereitstellung der Daten über IT-Kommunikation am folgenden Arbeitstag. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.

Preisblatt der Stadtwerke Ochtrup

gültig ab 01.01.2020

Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom werden nicht mehr erhoben.

Sonstige Entgelte ¹	
Messung bei unterschiedlichen Anschluss- und Messebenen	Erfolgt die elektrische Lieferung über eine mittelspannungsseitigen Anschluss und die Messung erfolgt auf der Niederspannungsebene, so wird zum Ausgleich der elektrischen Netz- und Umspannverluste für die Berechnung der Netznutzungsentgelte die an der Zählanlage gemessene elektrische Arbeit und Leistung um 1,501 % erhöht.
Einmaliges Entgelt bei zusätzlicher Datenbereitstellung	40,00 €/Vorgang

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Sonstige Entgelte	
Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 StromNAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:	
Erste Mahnung ²	2,50 €/Vorgang
Zweite Mahnung ²	5,00 €/Vorgang
Nachinkasso/Direktinkasso ²	43,00 €/Vorgang
Einstellen/Sperrung des Anschlusses ²	108,32 €/Vorgang
Wiederherstellen des gesperrten Anschlusses ¹	52,51 €/Vorgang
erfolgloser Sperrversuch ²	35,11 €/Vorgang
Einbau Vorkassenzähler ¹	134,26 €/Vorgang
Ausbau Vorkassenzähler ¹	73,42 €/Vorgang

¹ zzgl. Umsatzsteuer

² Nach derzeitiger Gesetzeslage wird keine Umsatzsteuer fällig.

Konzessionsabgabe ¹	
Den Netzentgelten ist die Konzessionsabgabe hinzuzurechnen. Ob ein Netzkunde als Tarif- oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgabe richtet sich auf der Grundlage des zwischen den Stadtwerken Ochtrup und der Stadt Ochtrup abgeschlossenen Konzessionsvertrags für das Netzgebiet Ochtrup nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und wird in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet.	
Strom	ct/kWh
Tarifkunden	1,32
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertragskunden	0,11

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Preisblatt der Stadtwerke Ochtrup

gültig ab 01.01.2020

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ¹	
Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.	
Preise zuzüglich Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	
	ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe A:</u> Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'	Der Wert liegt noch nicht vor.
<u>Letztverbrauchergruppe B:</u> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von	Der Wert liegt noch nicht vor.
<u>Letztverbrauchergruppe C:</u> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal	Der Wert liegt noch nicht vor.

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Aufschlag nach dem KWK-G ¹	
Netzbetreiber, aus deren Netz Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen die an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Ausgleichszahlungen gem. § 26 KWK-G gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen. Folgender KWK-Aufschlag für 2020 wird ab dem 01.01.2020 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
	ct/kWh
<u>für alle Letztverbraucher</u> Strommengen von Letztverbrauchern	Der Wert liegt noch nicht vor.
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.	

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Preisblatt der Stadtwerke Ochtrup

gültig ab 01.01.2020

Aufschlag nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) ¹	
Netzbetreiber, aus deren Netz Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen die an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Ausgleichszahlungen gem. § 17f Abs. 5 EnWG i.V.m. § 26 KWKG gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen. Folgender Offshore-Netzumlage für 2020 wird ab dem 01.01.2020 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
	ct/kWh
<u>für alle Letztverbraucher</u> Strommengen von Letztverbrauchern	Der Wert liegt noch nicht vor.
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.	

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Umlage nach § 18 Abschaltverordnung ¹	
<u>für alle Letztverbraucher</u> Strommengen von Letztverbrauchern	Der Wert liegt noch nicht vor.

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Mehr- und Mindermengenabrechnung
Die Mehr- und Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die jeweils gültigen Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung werden vom BDEW ermittelt und im Internet veröffentlicht (https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/)

Preise für Grundversorgung und Ersatzbelieferung	
oberhalb Niederspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch die Stadtwerke Ochtrup als zuständiger Grundversorger nach billigem Ermessen gem. § 315 ff. BGB
Niederspannung	Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif der Stadtwerke Ochtrup als zuständiger Grundversorger

Kommunalrabatt
Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 erhält die Gemeinde Ochtrup für den gemeindlichen Eigenverbrauch einen Nachlass von 10 % auf die Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz.